

## Orientierungsplan für das kirchliche Leben unter Corona-Pandemie-Bedingungen

Stand 22. September 2021

Der Orientierungsplan soll angesichts unterschiedlicher Inzidenzwerte in den Landkreisen eine Orientierung bieten. Die Bezugsgröße sind die durch das RKI festgelegten Inzidenzwerte, die Vorwarn- und Überlastungsstufe gilt dann für ganz Sachsen. Die Verantwortung für die Entscheidungen liegt bei den Kirchgemeinden vor Ort. Zu berücksichtigen sind neben den Inzidenz-Werten des Landkreises/der Stadt auch die lokalen Bedingungen.

	Inzidenz (Landkreis)	zwischen 10 und 35	über 35	ab Vorwarnstufe
<b>Immer notwendig</b>	<b>Kontaktnachverfolgung</b>	empfohlen für alle Zusammenkünfte	notwendig für alle Zusammenkünfte	notwendig für alle Zusammenkünfte
	<b>Mund-Nasen-Schutz (MNS)</b>	medizinischer Mund-Nasenschutz, wo der Mindestabstand nicht gewährleistet ist (außer liturgisch Handelnde/Sprechende)	medizinischer Mund-Nasenschutz (außer liturgisch Handelnde/Sprechende)	medizinischer Mund-Nasenschutz (außer liturgisch Handelnde/Sprechende)
	<b>Mindestabstand</b>	1,50 m für Personen aus unterschiedlichen Hausständen empfohlen	1,50 m für Personen aus unterschiedlichen Hausständen *	1,50 m für Personen aus unterschiedlichen Hausständen *
<b>Gottesdienst</b>	<b>Dauer</b>	ohne Beschränkung	ohne Beschränkung	60 Minuten
	<b>Liturgischer Gesang</b>	Liturg/in und Gemeinde (Gemeinde mit medizinischem Mund-Nasen-Schutz)		Liturg/in und ein/e Sänger/in
	<b>Gemeinschaftlicher Gesang</b>	möglich (mit medizinischem Mund-Nasen-Schutz) bei steigender Inzidenz wieder zu reduzieren		Lied mit Einzelstimme und ein Gemeindelied am Schluss (mit medizinischem Mund-Nasen-Schutz)
	<b>Blasinstrumente</b>	möglich mit Abstand von 2,00 m im Innenraum und im Freien		nur im Freien
	<b>Abendmahl</b>	Abendmahlspraxis unter beiderlei Gestalt (wie in der Gemeinde üblich) unter Berücksichtigung hygienischer Voraussetzungen und der aktuellen Corona-Schutzverordnung		Bitte um Verzicht auf Kelch
	<b>Kirchliche Bestattungen</b>	für Trauergottesdienste gelten die Regelungen zu Gottesdiensten		

## Orientierungsplan für das kirchliche Leben unter Corona-Pandemie-Bedingungen

Stand 22. September 2021

	Inzidenz	zwischen 10 und 35	über 35	ab Vorwarnstufe
<b>Kirchenmusik</b>	<b>Chor / Posaunenchor</b>	möglich mit Abstand von 2,00 m *		Möglich mit 3G und Abstand von 2,00 m im Innenraum (im Freien ohne 3G) *
	<b>Kinderchor</b>	möglich mit Abstand von 2,00 m	möglich mit Abstand von 2,00 m **	möglich mit Abstand von 2,00 m **
	<b>Einzelunterricht Ensemble / Orchester</b>	möglich mit Abstand von 1,50 m (bzw. 2,00 m für Bläser und Sänger)	analog zu den Regelungen für Musikschulen	analog zu den Regelungen für Musikschulen
	<b>Kirchenmusik-Konzerte</b>	möglich	möglich *	möglich mit 3G / 2G
<b>Gemeindearbeit</b>	<b>Kindergruppen (Christenlehre)</b>	möglich	möglich **	vergleichbar zu den hygienischen Regelungen des Schulbetriebes, entsprechend den örtlichen Gegebenheiten. Bei gemischten Gruppen ist besonders sensibel auf hygienische Regelungen zu achten.
	<b>Konfirmandenarbeit</b>	möglich	möglich **	
	<b>Kinder-/ Jugendarbeit</b>	möglich	möglich **	analog den Regelungen zur Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe (siehe Hinweise des Landesjugendpfarramtes)
	<b>Kreise</b>	möglich	möglich *	möglich mit 3G / 2G bzw. andere Formate prüfen
	<b>Gremienarbeit</b>	möglich	möglich *	möglich mit 3G / 2G

\* Die Mindestabstände können reduziert werden durch Anwendung der 3G-Regel (Nachweis der vollständigen Impfung, Genesung oder eines tagesaktuellen Tests). Durch die Anwendung der 2G-Regel (Nachweis der vollständigen Impfung oder Genesung) kann auf Abstand und Mund-Nasen-Schutz komplett verzichtet werden. Diese Lösungen sind nicht geeignet für Gottesdienste. Der Gottesdienst muss für alle Menschen zugänglich bleiben. Für andere Formate (Konzerte, Proben, Kreise) sollte die 3G / 2G-Regel vor der Anwendung im Kirchenvorstand beraten, mit den Beteiligten abgestimmt und gut kommuniziert werden.

\*\* Ein Testnachweis ist nicht erforderlich für Schülerinnen und Schüler, die einer Testpflicht nach der Schul- und Kita-Coronaverordnung unterliegen.